kunstuniversitätlinz

Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung www.ufg.at

Richtlinie

"Dienstverhältnisse für das wissenschaftliche und das künstlerische Personal"

Zum Zweck der besseren Nachvollziehbarkeit der für die einzelnen Personalkategorien des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals geltenden Rahmenbedingungen hat das Rektorat die gegenständliche Richtlinie erlassen.

A. Personalkategorien

Unter Berücksichtigung der maßgeblichen Bestimmungen des Kollektivvertrags für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitäten idgF und des Universitätsgesetztes idgF sowie der praktischen Gegebenheiten und Erfordernisse an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung kommen folgende Kategorien des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals in Betracht:

- 1. Universitätsprofessor*innen gemäß §§ 98 (§ 25 KV)
- 2. Universitätsprofessor*innen gemäß § 99 UG (§ 25 KV)
- 3. Universitätsassistent*innen (§ 26 KV)
- 4. Senior Scientists / Senior Artists (§ 26 KV)
- 5. Senior Lecturer (§ 26 KV)
- 6. Assistenzprofessor*innen (§ 27 KV)
- 7. Assoziierte Professor*innen (§ 27 KV)
- 8. Projektmitarbeiter*innen (§ 28 KV)
- 9. Lektor*innen (§ 29 KV)
- 10. Studentische Mitarbeiter*innen (§ 30 KV)

Ferner kommen folgende Sonderfälle in Betracht:

- a. Lehre qua venia docendi
- b. Emeritierte Universitätsprofessor*innen
- c. Mitarbeiter*innen/Vertragsbedienstete/Beamte in nichtwissenschaftlicher Verwendung
- d. Gastprofessor*innen

B. Anmerkungen zu den einzelnen Personalkategorien:

ad 1. Universitätsprofessor*innen gemäß § 98 UG (§25 KV)

Die Kategorie der Universitätsprofessor*innen wird im Wesentlichen in §§ 97 bis 99 UG
definiert. Die wahrzunehmenden Aufgaben werden in § 25 Abs. 2 KV in allgemeiner
Weise demonstrativ umschrieben.

ad 2. Universitätsprofessor*innen gemäß § 99 UG (§ 25 KV)

- Es gelten zunächst die gleichen Regelungen wie für Universitätsprofessoren gem. § 98 UG.
- Universitätsprofessor*innen gemäß § 99 Abs 1 UG stehen in einem maximal auf fünf Jahre befristeten Arbeitsverhältnis zur Universität. Eine etwaige Verlängerung ist nur nach Durchführung eines Berufungsverfahrens nach § 98 UG zulässig.

ad 3. Universitätsassistent*innen (§ 26 KV)

Bei der Lehrtätigkeit unter Annahme der Vollzeitbeschäftigung ist von folgendem Regelausmaß für wissenschaftliche Lehre (unter Berücksichtigung der Berechnungsregeln des
§ 29 Abs. 3 KV) auszugehen, das vorbehaltlich des Abs. 9 im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Studienjahren zu erreichen ist:
 Zwei, ab der Einstufung in § 49 Abs. 3 lit.a KV: vier Semesterstunden vom Lehrveranstal-

zwei, ab der Einstutung in § 49 Abs. 3 lit.a KV: vier Semesterstunden vom Lehrveranstaltungstyp A*

ad 4. Senior Scientists / Senior Artists (§ 26 KV)

Es gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen wie für Universitätsassistent*innen.

ad 5. Senior Lecturer (§ 26 KV)

Diese dürfen gem. § 19 Abs. 7 KV abweichend von Abs. 6 mit der im jeweiligen Arbeitsvertrag festgelegten Semesterstundenzahl betraut werden, die im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Studienjahren nicht mehr als 16 Semesterwochenstunden vom Lehrveranstaltungstyp A* (unter Berücksichtigung der Berechnungsregelungen des § 29 Abs. 3 KV) betragen darf.

ad 6. Assistenzprofessor*innen (§ 27 KV)

- Diese sind wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiter*innen, mit denen eine Qualifizierungsvereinbarung getroffen wurde.
- Die Qualifizierungsziele sind so festzulegen, dass sie im Regelfall innerhalb von vier Jahren erreicht werden können.

 Bei der Lehrtätigkeit unter Annahme der Vollzeitbeschäftigung ist von folgendem Regelausmaß für wissenschaftliche Lehre (unter Berücksichtigung der Berechnungsregeln des § 29 Abs. 3 KV) auszugehen, das vorbehaltlich des Abs. 9 im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Studienjahren zu erreichen ist:

Vier Semesterstunden vom Lehrveranstaltungstyp A*

ad 7. Assoziierte Professor*innen (§ 27 KV)

- Erreicht ein/eine Assistenzprofessor*in die entsprechende Qualifikation, wird ein befristetes Arbeitsverhältnis (mit Zustimmung des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin) nach Ablauf der Vertragszeit auf unbestimmte Zeit als assoziierte/r Professor*in fortgesetzt.
- Bei der Lehrtätigkeit unter Annahme der Vollzeitbeschäftigung ist von folgendem Regelausmaß für wissenschaftliche Lehre (unter Berücksichtigung der Berechnungsregeln des
 § 29 Abs. 3 KV) auszugehen, das vorbehaltlich des Abs. 9 im Durchschnitt von zwei aufeinander folgenden Studienjahren zu erreichen ist:
 Acht Semesterstunden vom Lehrveranstaltungstyp A*

ad 8. Projektmitarbeiter*innen (§ 28 KV)

• Soweit die Projektbedingungen/Bestimmungen des Geldgebers/der Geldgeberin nicht entgegenstehen, können Projektmitarbeiter*innen mit Lehrtätigkeit betraut werden.

ad 9. Lektor*innen (§ 29 KV)

- Lektor*innen stehen grundsätzlich in einem teilzeitbeschäftigten Arbeitsverhältnis zur Kunstuniversität. In Ausnahmefällen (§ 100 UG) kommt für nebenberuflich tätige Lektor*innen ein freier Dienstvertrag in Betracht, sofern die jeweilige Person
 - ausschließlich in der Lehre tätig ist,
 - nicht mehr als vier Semesterwochenstunden lehrt und
 - nachweislich einer anderen vollen Sozialversicherungspflicht aufgrund von Einkünften im Ausmaß von mindestens 60 vH der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 108 ASVG idgF unterliegt.
- Im Falle eines freien Dienstvertrages kann sich der/die Lektor*in ohne vorherige Zustimmung der Universität von geeigneten Dritten vertreten lassen.
- Die Anstellung erfolgt jahresweise (September bis August) oder semesterweise (September bis Februar oder Februar bis August).
- Das Beschäftigungsausmaß ist bis maximal 6 Semesterwochenstunden vom Lehrveranstaltungstyp A^{*} zulässig.
- Eine Semesterwochenstunde umfasst im Durchschnitt 15 Einheiten zu je 45 Minuten. Je nach Art der Lehrveranstaltung und dem damit verbundenen Aufwand (einschließlich Lehrveranstaltungsvor- und -nachbereitung, Betreuung der Studierenden, Abnahme von Prüfungen, Mitwirkung an Evaluierungsmaßnahmen sowie mit der Durchführung der Lehraufgaben verbundene Verwaltungstätigkeiten) ist zwischen drei Lehrveranstaltungskategorien zu differenzieren:

- Lehrveranstaltungstyp A (vor allem Vorlesungen): 1 Semesterwochenstunde entspricht einer Wochenarbeitszeit von 3 Echtstunden
- Lehrveranstaltungstyp B (vor allem Seminare, Projektbetreuung und k\u00fcnstlerischer Einzelunterricht): 1 Semesterwochenstunde entspricht einer Wochenarbeitszeit von 2.25 Echtstunden
- Lehrveranstaltungstyp C (vor allem Übungen): 1 Semesterwochenstunde entspricht einer Wochenarbeitszeit von 1,5 Echtstunden

Die Bezahlung erfolgt gem. § 49 Abs. 4 KV und beträgt zum Zeitpunkt 01.02.2021 pro Stunde und Semester für:

1 SWStd. vom Lehrveranstaltungstyp A
 1 SWStd. vom Lehrveranstaltungstyp B
 1 SWStd. Vom Lehrveranstaltungstyp C
 1 SWStd. Vom Lehrveranstaltungstyp C

ad 10. Studentische Mitarbeiter*innen (§ 30 KV)

- maximale wöchentliche Normalarbeitszeit von 20 Stunden
- Arbeitsverhältnisse von studentischen Mitarbeiter*innen enden jedenfalls am Ende des Semesters, in dem das Master-/Diplom-Studium abgeschlossen wird, längstens jedoch nach einer Gesamtdauer von vier Jahren

ad Sonderfälle:

- a. Lehre qua venia docendi (Honorarprofessor*innen und Privatdozent*innen)
 - Honorarprofessor*innen und Privatdozent*innen (§ 102 UG) stehen in keinem Arbeitsverhältnis zur Universität.
 - Die Lehre als Honorarprofessor*in bzw. Privatdozent*in erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Werden Lehrveranstaltungen abgehalten, die zum notwendigen Lehrangebot zählen, kann eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, deren Höhe vom Rektorat festzulegen ist.
- b. Emeritierte Universitätsprofessor*innen / Universitätsprofessor*innen im Ruhestand
 - Emeritierte Universitätsprofessor*innen bzw. Universitäts-professor*innen im Ruhestand stehen in keinem aktiven Arbeitsverhältnis zum Bund oder zur Universität.
 - Sofern Sie vor ihrer Emeritierung bzw. ihrem Übertritt / ihrer Versetzung in den Ruhestand in einem aktiven Arbeitsverhältnis zur Kunstuniversität Linz tätig waren, haben sie das Recht, ihre Lehrbefugnis an der Kunstuniversität Linz weiter auszuüben und in diesem Zusammenhang Lehrveranstaltungen und Prüfungen abzuhalten. Sofern die Lehrbefugnis weiter ausgeübt wird, besteht jedoch kein Anspruch auf Abgeltung.

- c. Mitarbeiter*innen / Vertragsbedienstete / Beamte in nicht-wissenschaftlicher/nichtkünstlerischer Verwendung
 - Sofern Mitarbeiter*innen / Vertragsbedienstete in nicht-wissenschaftlicher/nichtkünstlerischer Verwendung Lehrtätigkeiten erbringen, ist diesbezüglich ein zusätzlicher gesonderter Arbeitsvertrag abzuschließen. Die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen der Arbeitszeithöchstgrenzen sind dabei zu berücksichtigen.
 - Beamte in nicht nicht-wissenschaftlicher/nicht-künstlerischer Verwendung können gegebenenfalls eine Lehrtätigkeit als Nebentätigkeit ausüben.
 - Bei einem Beschäftigungsausmaß von 100% ist eine max. Lehrbeauftragung mit 3 Semesterwochenstunden vom Lehrveranstaltungstyp B^{*} möglich. Die Abhaltung dieser Lehre ist außerhalb der Arbeitszeit des Stammdienstverhältnisses zu erbringen.

d. Gastprofessor*innen

Gastprofessor*innen gehören zur Gruppe der Mitarbeiter*innen im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 100 UG idgF. Sie werden sohin auf Basis eines entsprechenden Arbeitsvertrages für die Universität tätig. Gastprofessor*innen sind wissenschaftlich oder künstlerisch besonders qualifizierte Personen, die von der Universität auf Vorschlag eines Institutes oder Zentrums zur Durchführung von zeitlich begrenzten Forschungsaufgaben oder Aufgaben in der Entwicklung und Erschließung der Künste oder zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen eingeladen werden.

Bei Gastprofessuren zur Durchführung von Lehrveranstaltungen wird in der Regel ein auf ein Semester oder ein Jahr befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen.

Während der Dauer ihres Arbeitsvertrages und ihrer entsprechenden Bestellung sind Gastprofessor*innen berechtigt, den Ehrentitel "Gastprofessor*in" zu tragen.

Die Abgeltung richtet sich bei Gastprofessuren in der Lehre nach dem Gehaltsschema für Lehrbeauftragte und bei Gastprofessuren zum Zweck der Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste nach den Gehaltsbestimmungen des § 49 Abs 3 KV.

e) Lehre ohne Abgeltung

In besonderen Fällen kann auf ausdrücklichen Wunsch der/s Lehrenden ein Lehrauftrag auch ohne Abgeltung erteilt werden. In diesem Fall ist ein freier Dienstvertrag abzuschließen.

^{*} Die genannten Lehrveranstaltungstypen sind wie folgt umzurechnen:

¹ SWStd. vom Lehrveranstaltungstyp A = 1,00

¹ SWStd. vom Lehrveranstaltungstyp B = 0,75 vom Lehrveranstaltungstyp A

¹ SWStd. vom Lehrveranstaltungstyp C = 0,50 vom Lehrveranstaltungstyp A